

99063001261000, 99063001261000

Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121358625/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001261000, 99063001261000
Leistungsbezeichnung I	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	BImSchG, Anlage, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Anlage ändern, genehmigungsbedürftige Anlage, Änderung einer Anlage, Bundesimmissionsschutzgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_15.html
Teaser	Wenn Sie eine Änderung an einer Anlage vornehmen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen, wenn nicht bereits eine Genehmigung für die Änderungen beantragt wurde.
Volltext	Wenn Sie eine Änderung an der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage umsetzen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird. Die zuständige Behörde bestätigt Ihre Anzeige und entscheidet, ob Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert und/-oder welche Unterlagen Sie gegebenenfalls nachreichen müssen. Dies gilt auch für störfallrelevante Änderungen oder wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einzustellen.
Erforderliche Unterlagen	Das Anzeigeverfahren setzt eine schriftliche oder elektronische Anzeige voraus. Dieser sind nachfolgende Unterlagen beizufügen: • Erforderlichen Zeichnungen, Pläne, Gutachten • Erläuterungen und • sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Sie müssen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen beifügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
 - Falls eine Genehmigung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden.
 - Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Änderung der Lage, der Art oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

- Sie zeigen die geplante Änderung der zuständigen Behörde schriftlich oder gegebenenfalls mit Hilfe der Webanwendung ELiA an.
- Sie fügen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen bei, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch; sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen.
- Sie teilt Ihnen nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt.
- Gegebenenfalls entscheidet die zuständige Behörde, dass Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert. Die Behörde informiert Sie über ihre Entscheidung innerhalb eines Monats
- Sie dürfen die Änderung umsetzen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder einen Monat nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen sich die zuständige Behörde nicht geäußert hat.

Modul	Sachverhalt
	• Bei einer störfallrelevanten Änderung dürfen Sie die Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist.
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e) Bei einer störfallrelevanten Änderung dauert die Bearbeitung 2 Monate.
Frist	Mindestens einen Monat vor der Umsetzung der Änderung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige ist nur erforderlich, wenn sich die Änderung auf in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannte Schutzgüter auswirken kann. In einigen Bundesländern steht Ihnen für die Antragsstellung kostenfrei die Anwendung ELiA zur Verfügung. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/immissionsschutz/elia.html?nn=369087ba-d67a-4440-b9e4c8931f037c4
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage
Kurztext	• Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Entgegennahme • Mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung einer Anlage anzeigen • Sofern keine Genehmigung notwendig ist • Anzeige schriftlich oder online
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen